Einsatz von infizierten Beschäftigten

Fallkonstellationen, die den Einsatz unter Auflagen lokal ermöglichen / ausschließen

Vorbemerkung:

Der Einsatz von Infizierten sollte vermieden werden, da er sowohl ein Risiko für den Betroffenen beinhaltet als auch für die Allgemeinheit durch Weiterverbreitung der Infektion. Die Betriebe der KRITIS haben Pandemiepläne, die einen Personalausfall von 30% berücksichtigen. Notfalls sind bei nicht kompensierbarem Personalausfall vorrangig Ausnahmen von Quarantäneanordnungen **unter bestimmten Voraussetzungen** vorzusehen und Personal einzusetzen, dass als enge Kontaktperson gilt.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung muss beschränkt bleiben auf essenzielles und/ oder hoch spezialisiertes KritIS-Personal, welches nicht durch Umsetzung oder kurzfristiges Anlernen von Personal aus anderen Bereichen ersetzt werden kann (z.B. Techniker in der Energie- und Wasserversorgung, Fluglotsen, IT-Ingenieure, Veterinärmedizinisches-, Pharmazeutisches- und Laborpersonal).

Dieses Dokument ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Eine Entscheidung kann nur das örtliche Gesundheitsamt treffen, das die Situation vor Ort kennt.

Risiko: - Personen können Andere infizieren und das Infektionsgeschehen beschleunigen

- Personen können Andere infizieren, die einen schweren Verlauf erleiden
- Personen können höhere Dosen einatmen und selber schwerer erkranken, auch besteht die Gefahr von Ko-Infektionen
- Personen können aufgrund der Belastung schwerer erkranken

<u>Grundvoraussetzung</u> für alle Fallkonstellationen: drohender Zusammenbruch der KRITIS mit schwerwiegenden Folgen für die Bevölkerung¹ oder die Versorgung von Patienten/Pflegebedürftigen ist akut gefährdet. Es ist eine Einzelfallentscheidung durch das örtliche Gesundheitsamt zu treffen, die die Einrichtung und den zeitlichen Rahmen benennt.

- → Einhalten aller Schutzmaßnahmen, zusätzlich das Tragen von FFP-2-Masken
- → Infizierte dürfen keine Risiken für einen schweren Verlauf aufweisen
- → Arbeit muss freiwillig erfolgen, Person darf keine Symptome haben
- → Einsatz nur in Bereichen ohne Kontakt zu vulnerablen Personen (mit Ausnahme in unabwendbaren Notfallsituationen im Fall D)
- → keine Benutzung des ÖPNV, Fahrgemeinschaften, etc.

¹ z.B. Ausfall der Versorgung mit Trinkwasser oder Strom; der öffentlichen Sicherheit, der Versorgungslogistik oder der IT-Infrastruktur

Fall A: Kein Kontakt mit anderen Personen

z.B. Homoffice, Einzelarbeitsplatz (z.B. "Container") muss sehr gut zu lüften sein, bevor eine andere Person den Arbeitsplatz übernimmt

Fall B: Kontakt ausschließlich mit anderen Infizierten

z.B. auf Corona -Infektionsstation; in 2er Gruppe in KRITIS, wenn beide infiziert sind

Risiko: unbeabsichtigter Kontakt mit einzelnen Nicht-Infizierten Aussetzung vulnerabler Gruppen einer höheren Infektionsdosis

Fall C: Kontakt ausschließlich mit geboosterten Personen (oder frisch 2G)

z.B. in KRITIS-Funktionen; in denen alle geboostert sind 2

Risiko: gegenseitige Infektion (mit voraussichtlich mildem Verlauf), neue Infektionsketten außerhalb der Gruppe, daher ggf.: PCR-Testung jeden 2. Tag, um Superspreader mit niedrigen ct-Werten zu identifizieren

Fall D: Kontakt mit Personen mit einem Risiko für einen schweren Verlauf

z.B. Pflegeheim, Behindertenwerkstatt, Krankenhaus außerhalb Infektionsstation

Risiko: Infektion von Personen, die einen schweren Verlauf haben können. Darf daher nur angewendet werden, wenn ansonsten droht, dass diese Personen aufgrund mangelnder Versorgung akut lebensbedroht sind. PCR-Testung mindestens jeden 2. Tag, um Superspreader mit niedrigen ct-Werten zu identifizieren

Fall E: Kontakt mit Bevölkerung:

z.B. Supermarkt, Schulen, ÖPNV

Risiko: massive Weiterverbreitung von Infektionen, Steigerung der Inzidenzen, Verschärfung der Lage

Infektion von Ungeimpften, die schweren Verlauf erleiden können

Alle Fallkonstellation sind ausschließlich in unabwendbaren Notfallsituationen zu betrachten und in absteigender Reihenfolge:

A bevorzugt vor B und C,

Fall D ist absolute Notfalloption,

Fall E ist auszuschließen.

Datenschutz muss beachtet werden, wenn der Impfstatus nicht von allen datenschutzkonform verarbeitet werden kann, entfällt diese Fallkonstellation.

Zusatzinformationen:

Die Allgemeinverfügung ist sehr spezifisch auf ein konkretes Pflegeheim ausgerichtet. Anbei einige Beispiele aus dem vergangenen Jahr, an denen sich orientiert werden kann:

- Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge v.
 17.11.2020 in Bezug auf die Beschäftigten eines Pflegehauses (online abrufbar).
- weitere können ergänzt werden